

Name, Vorname(n), Geburtsdatum des Kindes
Name, Vorname(n) des Elternteils / der Elternteile

Aktenzeichen, soweit bekannt

Elternteil 1 und 2

Erklärung zur Einkommensgrenze (Ausschlussgrenze) nach § 1 Abs. 8 BEEG

Maßgeblich ist das zu versteuernde Einkommen im **Kalenderjahr vor der Geburt**

--

BUS

Einkommensteuerbescheid liegt vor		
<p>Einkommensteuerbescheid/e für das Kalenderjahr <input type="text"/> wurde/wurden bereits erteilt.</p> <p>Durch das zu versteuernde Einkommen wird die Einkommensgrenze von</p> <p>500.000 EUR (Elternpaar, das mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt)</p> <p>250.000 EUR (Alleinerziehende/r)</p> <p>nicht überschritten ▶ Bitte Steuerbescheid/e beifügen</p> <p>überschritten ▶ In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Elterngeld gemäß § 1 Abs. 8 BEEG</p>		
Einkommensteuerbescheid liegt nicht vor		
<p>Einkommensteuerbescheid/e für das Kalenderjahr <input type="text"/> wurde/wurden noch nicht erteilt.</p> <p>Das in dem vorbezeichneten Kalenderjahr zu versteuernde Einkommen wird die Einkommensgrenze von</p> <p>500.000 EUR (Elternpaar, das mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt)</p> <p>250.000 EUR (Alleinerziehende/r)</p> <p>sicher nicht überschreiten ▶ Zunächst kein weiterer Nachweis erforderlich</p> <p>möglicherweise überschreiten ▶ Das Elterngeld wird bis zur Vorlage des Steuerbescheids gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 BEEG vorläufig gewährt. Gegebenenfalls wird zuviel gezahltes Elterngeld zurück gefordert.</p> <p>überschreiten ▶ In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Elterngeld gemäß § 1 Abs. 8 BEEG</p>		
Abschließende Hinweise		
<p>Ich/wir versichere/versichern, dass die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind; sollten sich Änderungen in Bezug auf die vorstehenden Angaben ergeben, werde(n) ich/wir dies der zuständigen Elterngeldstelle unverzüglich mitteilen.</p>		
Ort, Datum	Unterschrift des Elternteils 1	Unterschrift des Elternteils 2

Erläuterungen zur Einkommensgrenze (§ 1 Abs. 8 BEEG)

Einkommensgrenzen 500.000 Euro / 250.000 Euro

Nach § 1 Abs. 8 BEEG besteht kein Anspruch auf Elterngeld, wenn das zu versteuernde Einkommen (§ 2 Abs. 5 Einkommenssteuergesetz) im Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes folgende Einkommensgrenzen übersteigt:

- **Elternpaar** **500.000 Euro**
- **Alleinerziehende** **250.000 Euro**

Elternpaare in diesem Sinne sind beide Elternteile, wenn sie mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben. Dies gilt auch für Adoptionspfl egeeltern, Stiefeltern und Verwandte bis zum dritten Grad. Die Einkommensgrenze für Elternpaare (500.000 Euro) gilt unabhängig, ob beide Elternteile steuerlich zusammen oder getrennt veranlagt werden.

Einkommensnachweis

Der Nachweis, dass die maßgebliche Einkommensgrenze nicht überschritten wird, ist in der Regel über den Steuerbescheid für das Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes zu führen. Bei steuerrechtlicher Zusammenveranlagung ist der gemeinsame Steuerbescheid, bei getrennter Veranlagung sind beide Steuerbescheide maßgeblich.

Liegt für das Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes ein Einkommensnachweis vor, kann über den Elterngeldanspruch endgültig entschieden werden. Dies gilt auch, wenn die maßgebliche Einkommensgrenze nach Ihren Angaben sicher überschritten wird. In diesem Fall ist eine Antragsrücknahme möglich.

Wird die maßgebliche Einkommensgrenze nach Ihren Angaben

- **sicher nicht** oder **voraussichtlich nicht überschritten**,
wird das Elterngeld unter dem Vorbehalt des Widerrufs gezahlt. Das bedeutet, dass das Elterngeld für die Zukunft versagt wird, wenn entgegen der Angaben die Einkommensgrenzen doch überschritten werden (§ 8 Abs. 2 Satz 2 BEEG);
- **möglicherweise überschritten** (d.h., das Überschreiten kann nicht ausgeschlossen werden),
wird das Elterngeld vorläufig bewilligt (§ 8 Abs. 3 Satz 3 BEEG). Über den Anspruch wird nach Vorlage der Einkommensnachweise endgültig entschieden. Wird die maßgebliche Einkommensgrenze überschritten, ist das bereits gezahlte Elterngeld zurückzufordern.

Beantragen beide Elternteile Elterngeld, gilt die umseitige Erklärung für beide Verfahren.

BUS